



Herrn

Referat Gesellschaftsrecht, Unternehmensführung und Finanzverbrechen
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel
Belgien

Email: _____

Betrifft:

Beschwerde wegen Verletzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Zug, den 17.5.2011

Sehr geehrter Herr

in der Begründung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 wird als Erwägungsgrund unter Punkt (14) festgestellt ¹:

„Diese Richtlinie sollte auch für die Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten, die über das Internet ausgeübt werden.“

Im Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG) vom 13.08.2008 wurden die Tätigkeiten der verpflichteten Institute und Personen, welche über das Internet ausgeübt werden, nicht berücksichtigt. Damit wird die Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 ungenügend transponiert. In diesem wichtigen Punkt sollte eine Verletzung der EU Geldwäscherichtlinie vorliegen.

¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Am 11.5.2011 wurde der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht². In dem Regierungsentwurf stellt das BMF fest, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 16 Abs.2 Nr.9 GwG) bisher weitgehend nicht umgesetzt wurden. Mit dem Gesetzesvorschlag und den nunmehr geänderten Informations- und Aufzeichnungspflichten soll lediglich der rechtliche Zustand hergestellt werden, der bei ordnungsgemäßer Einhaltung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bereits seit 1993 bestanden hat.

Als Beschwerdeführer in den EU-Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 und 2009/4572 gegen die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Nichtumsetzung der EU Geldwäsche-Richtlinie begrüße ich die Ankündigung der Bundesregierung, die Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach 18 Jahren zu beseitigen.

Leider wird der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention an dem bestehenden Föderalismusproblem in Deutschland wenig ändern. Durch Landesverordnungen wurden die Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in jedem Bundesland unterschiedlich und willkürlich dem Wirtschaftsministerium oder dem Innenministerium bzw. einer dem jeweiligen Ministerium nachgeordneten Behörden zugeordnet.

Dies führt dazu, dass auch nach der erfolgten Benennung der Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG eine Aufsicht über die Verpflichteten in vielen Bundesländern nicht stattfindet. Ebenfalls erschließt sich der großen Anzahl an Verpflichteten nicht, welche Aufsichtsbehörde im betreffenden Bundesland für sie zuständig ist. Wie unter diesen Bedingungen ein Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden stattfinden soll, bleibt bis heute ebenso schleierhaft wie die Aussicht auf ein ausgeprägteres Bewusstsein für die mit Geldwäsche verbundenen Risiken bis hin zur Terrorismusfinanzierung.

Die Funktionsfähigkeit des Systems der Geldwäschebekämpfung hängt davon ab, ob die Umsetzung der Pflichten nach dem Katalog der Präventivmaßnahmen überwacht wird. Bei den Zuständigkeiten des Geldwäschegesetzes, deren Vollzug bei den Ländern liegt, wird eine effektive Aufsicht über die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten weiter nicht durchgeführt (Föderalismusproblem). Eine faktische Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erfolgt nicht.

Zusätzlich zu diesen Defiziten, sollte die Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 verletzt sein, weil - wie oben beschrieben - die Tätigkeiten, die über das Internet ausgeübt werden, nicht im Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.08.2008 berücksichtigt wurden.

² Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 11.5.2011. Portal Bundesministerium der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de

Obwohl ich auf die Defizite aufmerksam gemacht habe, wird im Regierungsentwurf für das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die ungenügende Transponierung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005, welche sich aus der Nichtberücksichtigung der Tätigkeiten, die über das Internet ausgeübt werden, ergibt, nicht adressiert.

Mit der absehbaren Öffnung des deutschen Glücksspielmarktes für Online-Glücksspiele und konkret von Online-Spielbanken erhalten diese Defizite eine besondere Aktualität. Der derzeit gültige Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), nach dem ein generelles Verbot von Online-Glücksspielen in Deutschland besteht, läuft zum 31.12.2011 aus. Durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8.9.2010 ist Rechtsunsicherheit entstanden, inwieweit das staatliche Monopol weiter zulässig ist.

Die Bundesländer haben zwei unterschiedliche Entwürfe zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages vorgelegt. Während 15 Bundesländer einen einheitlichen Entwurf zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages erarbeitet haben, hat das Land Schleswig-Holstein einen eigenständigen Entwurf erstellt. Der Entwurf zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages des Landes Schleswig-Holstein wurde am 9.2.2011 unter der Nummer 2011/63/D und der Entwurf der 15 Länder am 15.4.2011 unter der Nummer 2011/188/D zur Notifizierung bei der EU-Kommission registriert.

In beiden Entwürfen zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages soll das bestehende generelle Verbot von Online-Glücksspielen aufgehoben werden. Das Angebot von Kasinospielen über das Internet ist vorgesehen.

Ich gehe davon aus, dass diese Beschwerde durch die Kommission unabhängig zum Verfahren 2009/4572 behandelt wird, da neue Argumente in einem laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

